

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Sozioökonomie geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Sozioökonomie, Mitteilungsblatt Nr. 262 vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 11. Februar 2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*

2. *§ 2 samt Überschrift lautet:*

„§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Sozioökonomie ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ein fachlich in Frage kommendes Studium iSd Abs 1 ist das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienzweig Volkswirtschaft und Sozioökonomie, an der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Andere gleichwertige Studien und Fachhochschul-Studiengänge haben folgende qualitativen Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

- a) mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte und
- b) Prüfungen in den Bereichen Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten, davon jedenfalls 16 ECTS-Anrechnungspunkte in den Bereichen Soziologie/Methoden der empirischen Sozialforschung.

(4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium iSd Abs 1 bis 3 auf das Masterstudium Sozioökonomie ist unzulässig.“

3. *In § 5 Abs 1 wird die Wortfolge „Organisationen und Gruppen“ durch die Wortfolge „Organisationen und Institutionen“ ersetzt.*

4. *§ 11 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 12 vom 20.12.2017 treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft.“